VERORDNUNG (EWG) Nr. 649/86 DER KOMMISSION

vom 28. Februar 1986

zur Festlegung des Verzeichnisses der in Portugal erzeugten und den Qualitätsweinen bestimmter Anbaugebiete gleichgestellten Weine der Tarifnummer 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 482/86 des Rates vom 25. Februar 1986 zur Bestimmung der in Portugal erzeugten, den Qualitätsweinen bestimmter Anbaugebiete gleichgestellten Weine der Tarifnummer 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs [1], insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 482/86 sind die in Portugal erzeugten und den Qualitätsweinen b.A. gleichgestellten Weine gemäß Artikel 268 Absatz 2 Buchstabe a) der Beitrittsakte bestimmt worden. Es empfiehlt sich also, das Verzeichnis der vorgenannten Qualitätsweine b. A. festzulegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Portugal erzeugten Weine gemäß Artikel 268 Absatz 2 zweiter Unterabsatz zweiter und dritter Gedankenstrich der Beitrittsakte sind folgende:

a) Likörweine, die gemäß den geltenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften betreffend die „denomínaçao de origem controlada" erzeugt worden sind:
   - Vinho do Porto, der auch unter folgenden Bezeichnungen angeboten werden kann: Porto, Vin de Porto, Oporto, Port, Port wine, Portwein, Portvin, Portwijn,
   - Vinho da Madeira, der auch unter folgenden Bezeichnungen angeboten werden kann: Madeira, Madeirawein, Madeira wine, vin de Madère, Madera, vino di Madera, Madeira wijn,
   - Moscatel de Setúbal oder Setúbal,
   - Carcavelos;

b) Weine, die gemäß den geltenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften betreffend die „denomínação de origem controlada" erzeugt worden sind:
   - Douro,
   - Bucelas,
   - Colares,
   - Bairrada,
   - Algarve (gegebenenfalls zusammen mit den Begriffen Lagoa, Lagos, Portimão und Tavira)

   sowie Weine, die gemäß den geltenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften betreffend die „indicação de proveniencia regulamentada" erzeugt worden sind:
   - Trás-os-Montes,
   - Beiras,
   - Ribatejo-Oeste.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Februar 1986

Für die Kommission
Frans ANDRIESSEN
Vizepräsident

[1] ABl. Nr. L 54 vom 1. 3. 1986, S. 6.